

Aus dem Inhalt

Weihnachtsgrüße	1
Änderungssatzung zur Sanierung „Alt-Staßfurt“	2
Zweckvereinbarung Staßfurt-Landkreis	3
Dank an Sponsor	3
Änderungssatzung Hundesteuer	4
Entschädigungssatzung	4
Rathmannsdorf Nachtragshaushalt	5
Hohenexleben Änderung der Hauptsatzung Staßfurt	6
Information zum Wassergesetz Gemeinderat	6
Neundorf/Anhalt Nachtragshaushalt	6
Neundorf/Anhalt Winterdienst Gemeinderat	7
Rathmannsdorf Offenlegung des Katasteramtes zu Rathmannsdorf	8

HERAUSGEBERIN
Verwaltungsgemeinschaft
Staßfurt
Pressestelle
Sylvia Zuck
Hohenexlebener
Straße 12
39418 Staßfurt

AUFLAGE
16.500 Exemplare
Bezug kostenlos

HERSTELLUNG
regiopress
Das Journalistenbüro

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Staßfurt

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zum Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt Staßfurt“

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. 10. 1999 mit Beschluss-Nr. 73/99 die 1. Änderungssatzung zum Satzungsbeschluss Nr. 304(32)I/1993 vom 24. 06. 1993 über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zum Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderungssatzung zum Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“ und die Begründung sowie den Lageplan dazu ab diesem Tag in der Verwaltung Haus 1 in Staßfurt, Steinstraße 19, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Staßfurt

1. Änderungssatzung Zur Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“

1. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie dazu ergangener Änderungen hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung vom 28. 10. 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“ vom 24. 06. 1993 (Beschluss-Nr. 304(32)I/93) erhält folgende geänderte Fassung:

„§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 48,5 ha große Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt

und erhält die Bezeichnung „Alt-Staßfurt“.

Das Gebiet wird umgrenzt im Norden Straße „An der Löderburger Bahn“

Osten/ Südosten Grundstücke Ostseite Bischofstraße Wasserstraße/ Hohlweg Schöner Blick/ Bodebrücke/Bodeufer/ östl. Grenze Parkplatz Postring Postring Gollnowstraße

Süden/ Südwesten Luisenplatz/ südl. Steinstraße Stadtmauer

Westen/ Nordwesten Stadtmauer Lehrter Straße Bodebrücke Grundstücke Westseite Prinzenberg Athenslebener Weg Sodastraße Im Winkel Grundstücke Westseite Goethestraße

Die Abgrenzung ist im beige-fügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Die Änderungssatzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften

der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

3. Der Beschluss vom 05. 12. 1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Karl-Marx-Straße“ (heute Steinstraße) wird aufgehoben.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Änderungssatzung mitzuteilen und hierbei die gem. § 1 dieser Änderungssatzung neu in das Sanierungsgebiet aufgenommenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile einzeln aufzuführen.

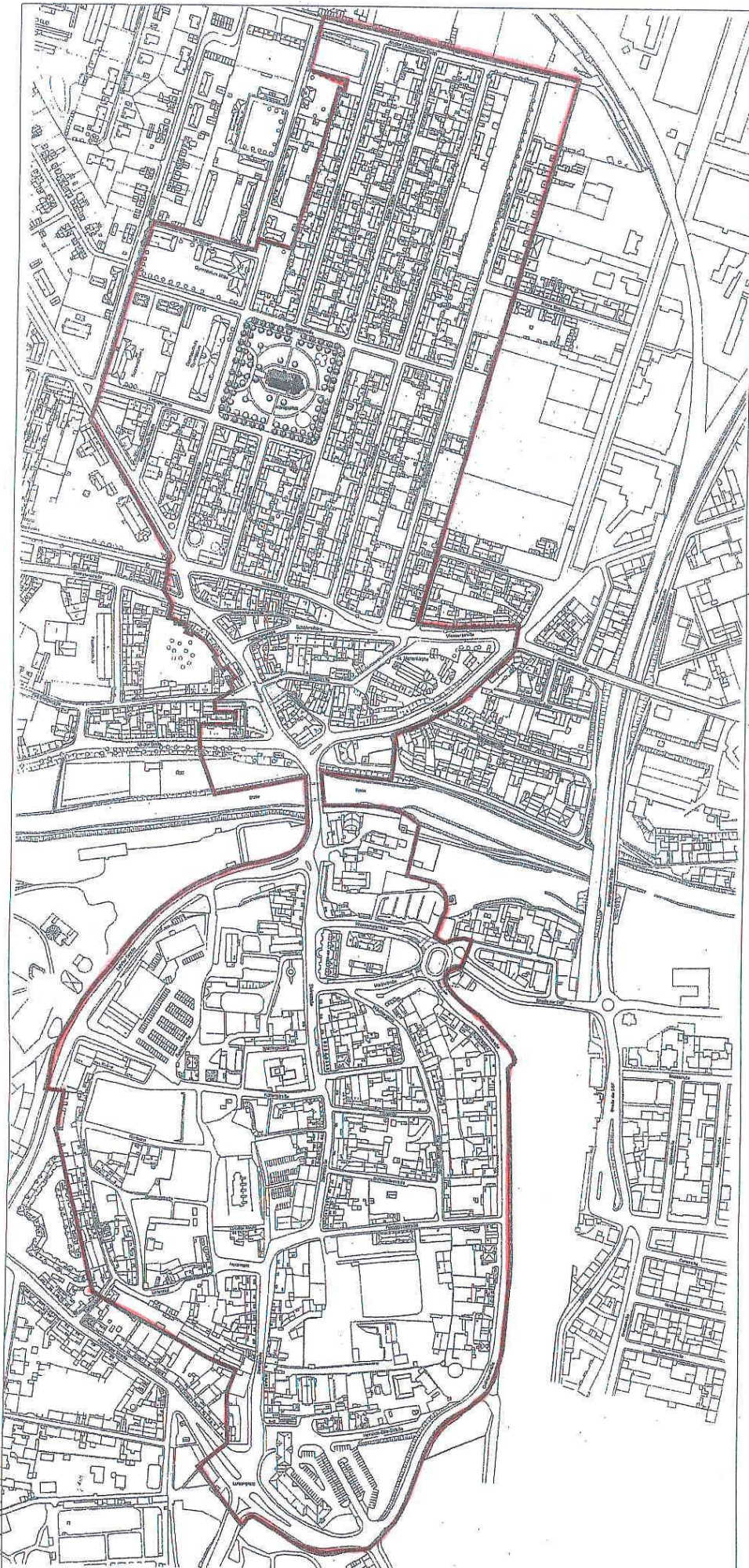
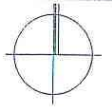
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 29.10.99

Kriesel
Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen sollen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen.



 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

STADT STASSFURT

Sanierungsgebiet "Alt-Straßfurt"

ohne Maßstab

Oktober 2000

SALEG

Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
39114 Magdeburg Turmschanzenstr. 26 Tel. 0391/85033 Fax 0391/8503401